

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Michael Krapp**

### **Praktische Erfahrungen mit der novellierten Thüringer Bauordnung (ThürBO) in Bezug auf Feuerungsanlagen**

Der „Erfahrungsbericht zur Thüringer Bauordnung 2004“ des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr vom Juni 2006 kommt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die vorgenommenen Änderungen des materiellen Rechts (Standards, Bereinigung, Vergleichbarkeit) überwiegend positive Resonanz gefunden haben, währenddem hinsichtlich der Änderungen des Verfahrensrechts kritisch geäußert wird, dass der frühere umfassende Prüfumfang den Bauherren mehr Sicherheit brachte und weniger Schadensfälle zur Folge hatte.

Insbesondere gibt es Hinweise darauf, dass die Beschränkung des Prüfumfanges zu einer Zunahme mangelhafter Planungen geführt hat. Außerdem wird vermutet, dass dadurch nicht erkannte bautechnische Mängel, die früher durch die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen hätten vermieden werden können, möglicherweise noch nicht zu Tage getreten sind. Häufig werde abweichend von der Baugenehmigung gebaut, was nicht mehr systematisch erkannt wird. Die erhöhten Haftpflichtversicherungsprämien für Bauvorlagenberechtigte werden deshalb dahingehend interpretiert, dass die Versicherungswirtschaft befürchtet, dass Bauherren in größerem Umfang auf ihre Planer Rückgriff nehmen könnten.

Diese erhöhten Sicherheitsrisiken von neuen Gebäuden betreffen offensichtlich insbesondere auch den Brandschutz. Das Verfahren der *Bauzustandsbesichtigung* nach §79 ThürBO von 1994 sicherte, dass durch eine Abnahmebescheinigung der Abgasanlage (i. a. Schornstein) nach Fertigstellung des Rohbaus und eine Abnahmebescheinigung vor Inbetriebnahme der gesamten Feuerungsanlage (i. a. Schornstein und Feuerstätte) durch den Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich keine baulich verdeckten Brandschutzrisiken auftreten konnten. Das Verfahren der *Bauzustandsanzeigen/Aufnahme der Nutzung* nach §79 ThürBO von 2004 vereinfacht das Verfahren auf eine Bescheinigung der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlage vor Inbetriebnahme der Feuerstätte durch den Bezirksschornsteinfegermeister.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Hat dieser Verfahrenswechsel von der *Bauzustandsbesichtigung* zur *Bauzustandsanzeige* zu einer Häufung von Brandschutzbeanstandungen der Bauüberwachung nach §78 ThürBO von 2004 geführt
2. Hat der Verfahrenswechsel nach Ziffer 1. zu einer Erhöhung der Schadensfälle geführt?

3. Wer haftet nach dem Verfahrenswechsel nach Ziffer 1. für von der Bauüberwachung festgestellte brandschutztechnische Baumängel?
4. Wer haftet nach dem Verfahrenswechsel nach Ziffer 1. für Schadensfälle, die auf deshalb nicht erkannte brandschutztechnische Mängel zurückzuführen sind?
5. Wurde bei der Anhörung der Landesregierung zur ThürBO von 2004 der Landesinnungsverband des Schornstiefegerhandwerks im Freistaat Thüringen angehört?
6. Falls Frage 5. mit NEIN beantwortet wird: Aus welchen Gründen wurde der Verband nicht angehört? Waren der Landesregierung Widersprüche des Verbandes zur Änderung des Verfahrens nach Ziffer 1. zur Zeit der Anhörung bekannt?
7. Wurde bei der Erarbeitung des Erfahrungsberichtes der Landesregierung zur ThürBO von 2004 der Landesinnungsverband des Schornsteinhandwerks angehört?
8. Falls Frage 7 mit NEIN beantwortet wird: Aus welchen Gründen wurde der Verband nicht angehört? Waren der Landesregierung Erfahrungen des Verbandes zur Änderung des Verfahrens nach Ziffer 1. zur Zeit der Anhörung bekannt?
9. Der Erfahrungsbericht zur ThürBO von 2004 konnte nur den Zeitraum des Jahres 2005 berücksichtigen. Wird die entsprechende Überprüfung der Wirkung der Änderung des Verfahrens nach Ziffer 1. fortgesetzt?
10. Wird - falls Frage 7. mit NEIN beantwortet wird - zukünftig der Landesinnungsverband des Schornstiefegerhandwerkes in die Überprüfung der Änderungswirkung der ThürBO einbezogen?
11. Wird durch die Landesregierung eine Rücknahme oder Korrektur der Veränderung des Verfahrens nach Ziffer 1. in Erwägung gezogen?